

II-2987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/61-1/10/87

WIEN, 1988 01 27

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Hofer und Kollegen
Nr.1344/J vom 11. Dezember 1987 betreffend
Verkauf von land-u.forstw.Flächen der
Österreichischen Bundesforste vorrangig für
die Strukturverbesserung bäuerlicher Betriebe

1311 IAB

1988 -01- 29

zu 1344 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hofer und Kollegen Nr.1344/J vom 11.Dezember 1987 betreffend Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Österreichischen Bundesforste vorrangig für die Strukturverbesserung bäuerlicher Betriebe, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits mit Schreiben vom 13.2.1987 habe ich den Vorstand der Österreichischen Bundesforste ersucht, einen Vorschlag für die Veräußerung von Grundflächen der Österreichischen Bundesforste im Sinne der Aussagen im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16.1.1987, Beilage 13, Pkt.8, zu erstellen. Die Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste wurden aufgefordert, bei Vorliegen eines entsprechenden Kaufinteresses konkrete Anträge unter Bekanntgabe der Kaufinteressenten zu stellen. Primär sollen Streulagen verkauft werden.

Solche Verkäufe sind gemäß den für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, also beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen.

- 2 -

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

Nach den Erhebungen der Österreichischen Bundesforste handelt es sich um 832 Grundstücke bzw. Flächen im Gesamtausmaß von 3.096,9 ha (Streuparzellen), welche sich wie folgt auf die Bundesländer verteilen:

Bundesland	Anzahl	Ausmaß in ha
Burgenland	12	34,6
Kärnten	19	106,3
Niederösterreich	293	523,4
Oberösterreich	110	619,0
Salzburg	272	769,6
Steiermark	35	278,0
Tirol	90	763,4
Wien	1	2,6
	832	3.096,9

Zu Frage 5:

Der Verkehrswert der für einen Verkauf vorgesehenen Streuparzellen wird von den Österreichischen Bundesforsten mit insgesamt rund 500 Millionen Schilling geschätzt.

Zu Frage 6:

Die Österreichischen Bundesforste besitzen an 44 österreichischen Seen Ufergrundstücke. Da diese Ufergrundstücke unterschiedliche Größen aufweisen und die Grundstücksanzahl wenig Aussagewert hat, wird nicht die Anzahl sondern die Uferlänge zentral evident gehalten. Demnach stehen Uferflächen mit einer Länge von annähernd 107 km im Eigentum der Österreichischen Bundesforste. Wird bei jenen Seen, deren Bett im Eigentum der Bundesforste steht, auch die sich dadurch ergebende Uferlinie berücksichtigt, dann handelt es sich um Uferlängen von insgesamt 190 km.

- 3 -

Zu Frage 7:

Von den im Eigentum der Bundesforste stehenden Uferflächen (Laufmeter der Ufer) sind 52 % frei zugänglich, 26 % unzugänglich (vorwiegend Steilufer und Sumpflandschaft) sowie 9 % an Gebietskörperschaften verpachtet und somit zumindest teilweise ebenfalls frei zugänglich. 10 % sind an Private verpachtet, wobei der Zugang überwiegend nur über den Privatgrund des Pächters möglich ist, und 3 % der Uferlängen werden für betriebliche Zwecke der Bundesforste benötigt.

Zu Frage 8:

Gemäß den seit Anfang der siebziger Jahre in Geltung befindlichen Seeuferrichtlinien kann der Verkauf eines Seeufergrundstückes an öffentliche Körperschaften oder Verbände dann durchgeführt werden, wenn die Errichtung von Anlagen wie Schwimm- oder Hallenbäder zweckmäßig sowie die Widmung für die allgemeine Erholung und öffentliche Zugänglichkeit auf Dauer gewährleistet ist.

Zu Frage 9:

Es gibt eine größere Anzahl von Seeufergrundstücken, denen private Grundstücke vorgelagert und die daher nicht zugänglich sind. Eine genaue Erfassung solcher Flächen ist bisher nicht erfolgt.

Zu Frage 10:

Gemäß den bereits genannten Seeuferrichtlinien ist bisher ein Verkauf solcher Flächen an Private unterblieben. Aus der Verpachtung dieser Flächen an die Anrainer erzielen die Österreichischen Bundesforste jährliche entsprechende Einnahmen.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit für Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen fällt die Entscheidung über einen Verkauf solcher Flächen in die

- 4 -

Kompetenz des Bundesministers für Finanzen. Eine solche Entscheidung wird von mir selbstverständlich zur Kenntnis genommen werden.

Zu Frage 11:

Bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste sind derzeit 7 Gebäude vorgemerkt, welche auf Dauer betrieblich entbehrlich sind und deren Verkauf in Aussicht genommen bzw. bereits eingeleitet ist.

Der Bundesminister:

